

SONDERBEILAGE ÜBER DIE VERBESSERTE FÖRDERUNG FÜR FAMILIEN AB 2009

März 2009

Am 22.12.2008 beschloss der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz). Ziel des Gesetzes ist es ab 2009 Familien zu stärken, private Haushalte besser zu unterstützen und steuerliche Vorschriften zu vereinfachen. Hierzu wurden im Einzelnen folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Kindergeld

Das Kindergeld wurde ab 2009 für das erste und zweite um jeweils 10 € und ab dem dritten Kind um je 16 € monatlich angehoben. Dies kommt besonders Großfamilien und Familien mit unteren und mittleren Einkommen zugute.

2. Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag pro Kind wurde um 216 € - von bisher 3.648 € auf 3.864 € angepasst. Insgesamt erhöhen sich damit die Freibeträge für jedes Kind von 5.808 € auf 6.024 €. Die Anpassung des Kinderfreibetrags wurde vorsorglich bereits für das Jahr 2009 vorgenommen, auch ohne genaue Kenntnis der Mindesthöhe für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum von Kindern ab dem Jahr 2010. Die Kinderfreibeträge wirken sich bei einem zu versteuernden Elterneinkommen ab 55.000 € aus. Wie bisher erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung die Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag.

3. Tagespflege

Ab 2009 müssen Tagespflegepersonen ihre Einkünfte nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG versteuern, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und ob private oder öffentliche Einnahmen vorliegen. Bis Ende 2008 waren die Einnahmen der Tagespflegepersonen steuerfrei, wenn

- das Geld für die Kinderbetreuung vom Jugendamt oder von der Gemeinde bezahlt wird
- nicht mehr als 6 Pflegekinder aufgenommen werden

Ab 1.1.2009 sind die Einnahmen generell steuerpflichtig. Dabei kann eine Betriebsausgabenpauschale von 300 € statt bislang 246 € für jede Vollzeitbetreuung pro Monat und Kind abgezogen werden. Die Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von mindestens acht Stunden am Tag, sie verringert sich bei weniger Stunden anteilig. Bei einer Betreuungszeit von vier Stunden am Tag sind es dann 150 € monatlich. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden. Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbstständige Tätigkeit statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden. Tagespflegepersonen können auch die tatsächlichen Betriebskosten über eine Einzelaufstellung nachweisen.

4. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen gem. § 35a EStG werden steuerlich stärker gefördert. Berücksichtigt werden einheitlich 20 % der Aufwendungen. Die unterschiedlichen und geringeren Prozentsätze von 10 % (Mini-Job) und 12 % (Festanstellung) entfallen. Im Einzelnen können 2009 folgende Ermäßigungen beantragt werden:

- Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienst- sowie Pflege- und Betreuungsleistungen höchstens 4.000 € im Jahr
- für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügigen Beschäftigungen höchstens 510 € im Jahr (unverändert) und
- für Handwerkerleistungen ohne Materialkosten (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) höchstens 1.200 € im Jahr.

Dabei entfällt die Regelung, dass Aufwendungen für jeden Kalendermonat, im dem die Voraussetzungen für den Abzug dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel zu mindern sind.

Die Vorschriften wurden zudem vereinfacht. Die beiden Pflegepauschbeträge nach § 33a Abs. 3 EStG entfallen und werden in § 35a EStG einbezogen. Damit kann die Steuerermäßigung auch in Anspruch genommen werden für

- Pflege- und Betreuungsleistungen
- Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.



Der Vorteil im Vergleich zu dem bisherigen Abzug als außergewöhnliche Belastung liegt darin, dass der Abzug von der Steuerschuld unabhängig vom individuellen Steuersatz ist und sich somit bei Steuerpflichtigen mit geringer Progression stärker auswirkt.

Art der Tätigkeit	Abzugshöchstbetrag	
	2006 bis 2008	ab 2009
Begünstigt		
Haushaltshilfe bei geringfügiger Beschäftigung	10 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich bzw. 42,50 € monatlich	20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich
Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe	12 % der Aufwendungen, höchstens 2.400 € jährlich bzw. 200 € monatlich	20 % der gesamten begünstigten Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich
Haushaltsnahe Dienstleistungen	20 % der Aufwendungen höchstens 600 € jährlich	
Haushaltsnahe Pflegeleistungen	20 %, höchstens 1.200 € bei Pflegebedürftigkeit	
Betreuungsleistung	Pauschbetrag § 33a Abs. 3 EStG 624 / 924 €	
Handwerkerleistungen	20 % der Kosten ohne Material, höchstens 600 €	20 % der Kosten ohne Material, höchstens 1.200 €

Die Steuerermäßigungen setzen den Nachweis der Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die unbare Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. des Handwerkers durch Beleg des Kreditinstituts voraus.

5. Unterstützung bei sozial schwachen Familien

Bereits seit dem 1.10.2008 erhalten Paare mit Bruttoeinkommen von bis zu 900 € monatlich und Alleinerziehende mit Einkommen von bis zu 600 € monatlich mehr Geld, indem der **Kinderzuschlag** bis zu 140 € pro Kind beträgt, die Einkommensgrenzen für die Anspruchsberechtigung deutlich gesunken sind sowie zusätzliche Erwerbseinkommen nur noch zu 50 % (zuvor 70 %) angerechnet werden. Davon profitieren etwa 70.000 Haushalte und 150.000 Kinder zusätzlich.

Eltern müssen jetzt nicht mehr belegen, dass ihr Einkommen über dem Hartz IV-Bedarf (Regel-satz, Miete, Heizung, Mehrbedarf) liegt, sondern nur ein Mindesteinkommen von pauschal 900 € (600 € bei Alleinerziehenden) nachweisen. Dabei zählen auch Krankengeld oder Arbeitslosengeld I als Einkommen. Den Kinderzuschlag gibt es aber weiterhin nur dann, wenn das Einkommen der Eltern nicht wesentlich über dem Hartz IV-Bedarf liegt.

- Ab dem 1.1.2009 werden erstmals die Heizkosten beim Wohngeld berücksichtigt. Dies geschieht zu rund 20 % bei durchschnittlich anrechenbarer Haushaltsgröße, gestaffelt nach Haushaltsgröße. Damit steigt die Zahl der Empfängerhaushalte um rund 210.000 auf 810.000. Das durchschnittliche Wohngeld steigt von monatlich 92 € auf 142 €. Wegen der Reform des Kinderzuschlags dürften 70.000 Haushalte vom Arbeitslosengeld II ins Wohngeld wechseln.
- Seit dem 1. 10.2008 liegen die BAföG-Bedarfssätze um 10 % und die Freibeträge um 8 % über den vorherigen Beträgen. Damit gibt es nun voraussichtlich 100.000 BAföG-Geförderte mehr. Der BAföG-Höchstsatz liegt bei 643 € monatlich (bisher 585 €). Neben dem Studium lässt sich zudem mehr Geld hinzuverdienen: Die Höchstgrenze wurde auf 400 € im Monat angehoben. Außerdem wird das Studium mit Kind erleichtert, indem es für das erste Kind einen neuen Kinderbetreuungszuschlag von 113 € und für jedes weitere Kind 85 € monatlich gibt.

6. Zuschuss für den Schulbedarf

Jeweils zum Schuljahresbeginn am 1.8. erhalten hilfebedürftige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine zusätzliche Leistung für Schulbedarf. Der Zuschuss soll gem. § 24a SGB II 100 € betragen und bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 gewährt werden. Die Leistung dient insbesondere dem Erwerb der persönlichen Schulausstattung, wie z. B. für Schulranzen oder Schreib- und Rechenmaterialien.

Der Anspruch besteht, wenn mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1.8. des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II hat. Schüler, die nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, erhalten die Leistung wenn ihnen der Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung zusteht. Dabei hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im begründeten Einzelfall die Möglichkeit zur Überprüfung, ob die Leistung auch zweckentsprechend bei den Schülern ankommt.

Steuerberatungs-
gesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de



Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de
Thomas Apitz, Steuerberater
TApitz@mhp-kanzlei.de